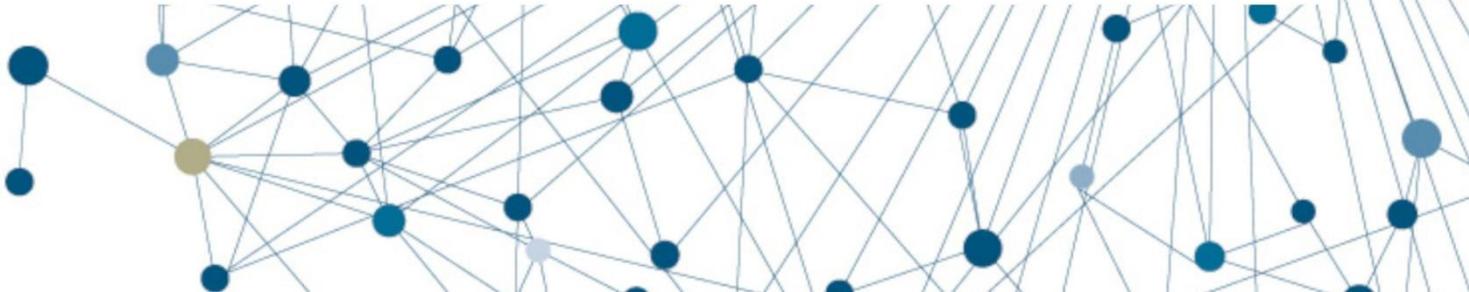




# Neuerungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Mit Übungsfall



## Bemühen um Fachkräfte

Deutschland soll als Zielort für ausländische Fachkräfte attraktiver werden. Denn es fehlt in großen Teilen der Wirtschaft und Gesellschaft an Fachkräften. Perspektivisch wird dieser Mangel noch weiter zunehmen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung<sup>1</sup> zielt die Bundesregierung darauf ab, den Weg hin zur qualifizierten Beschäftigung für Menschen aus dem Ausland zu erleichtern.

Die Regelungen sind vielfältig und das Inkrafttreten stark gestaffelt. Die folgende Ausarbeitung soll anhand zweier fiktiver Personen veranschaulichen, welche Möglichkeiten sich mit der Gesetzesänderung für Menschen ergeben, die zum Zweck der Arbeit oder Qualifizierung nach Deutschland migrieren möchten.

Diese Ausarbeitung bietet keine abschließende Vollständigkeit. Weitere Anreize zur Anwerbung von Fachkräften sollen auch die Erleichterungen hinsichtlich der Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte nach § 18c AufenthG oder die Verkürzung von Fristen zur Einbürgerung bieten. In der konkreten Anwendung der Änderungen empfiehlt sich die Beachtung der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz in der jeweils aktuellen Form.

Das Potenzial von ausreisepflichtigen Menschen für den Arbeitsmarkt wird mit dieser Gesetzesänderung nicht klar adressiert. Im Gegenteil wurde insbesondere die Sperrfunktion der § 10 Absatz 3 AufenthG explizit nachgeschärft. Diese Norm versperrt somit weiterhin nach einem negativen Asylverfahren für Menschen mit Duldung und Abschiebungsverbot den Zugang zur Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft. Diese Sperre kann jedoch durch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d durchbrochen werden. Über diesen Weg ist dann auch für diese Gruppe eine Blaue Karte EU zugänglich. Des Weiteren ist auf die neue Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer\*innen nach § 16g AufenthG analog zur bisherigen Ausbildungsduldung nach § 16c AufenthG hinzuweisen.

## Doris Kratz-Hinrichsen

Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung veröffentlicht am 18.08.2023, zu finden über die [Suchfunktion auf der Seite des Bundestages](#). Der Verlauf der Debatte findet sich unter [Dokumente auf der Seite des Bundestages](#).

## Inhalt

Übungsfall.....	3
1. Chancenkarte zugunsten der Aufnahme einer Arbeit in Deutschland .....	4
2. Sprachkurs .....	7
3. Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz .....	8
4. Ausbildung in Deutschland .....	10
5. Studium in Deutschland .....	11
6. Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation .....	12
7. Qualifizierte Beschäftigung .....	13
8. Blaue Karte EU .....	14
9. Sonstige Beschäftigung .....	15
10. Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet .....	16
11. Selbständige Tätigkeit .....	17
12. Familiennachzug zu Fachkräften .....	18

## Übungsfall

**Joaquina und Hernando leben in Ecuador. Sie interessieren sich dafür nach Deutschland zu gehen und in Deutschland zu arbeiten. Sie bringen unterschiedliche Voraussetzungen mit, möchten aber gemeinsam migrieren.**

### Joaquina

- 34 Jahre alt
- Bachelor in BWL
- Ausbildung als Gestalt-Therapeutin/Coachin, noch nicht abgeschlossen
- Seit 2015 Berufserfahrung als Verwaltungsfachkraft
- Berufserfahrung als Gestalt-Therapeutin/Coachin 6 Jahre
- Voraufenthalt in Deutschland 2 Jahre in den Jahren 2012-2014
- Deutschkenntnisse C1
- Englischkenntnisse B2

### Hernando

- 36 Jahre alt
- Ausbildung als Ballettlehrer, noch nicht abgeschlossen
- Ausbildung als Gestalt-Therapeut/Coach, noch nicht abgeschlossen
- Berufserfahrung als Tänzer und Gestalt-Therapeut und Coach 10 Jahre

## 1. Chancenkarte zugunsten der Aufnahme einer Arbeit in Deutschland

Eine Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer qualifizierten Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 20a AufenthG. Mit der Chancenkarte können Ausländer\*innen ein Visum zur Einreise und eine Aufenthaltserlaubnis bekommen auch wenn sie noch keinen Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Beschäftigung haben. Ziel der Chancenkarte ist es Fachkräften den Zugang zu Deutschland zu erleichtern indem nicht bereits aus dem Ausland heraus Arbeitsverträge abgeschlossen oder Berufsqualifikationen abschließend anerkannt sein müssen.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Die gesamte Norm zur Chancenkarte ist neu. Teilweise übernimmt sie die vorherige Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche aus den bisherigen § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Regelung zur Chancen-Karte tritt am 01.06.2024 in Kraft.

#### Voraussetzungen für eine Chancenkarte, § 20a Absatz 3 und 4 AufenthG

- gesicherter Lebensunterhalt
- hält sich die Person bereits in Deutschland auf, muss ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums/Ausbildung oder zum Zweck der Beschäftigung vorliegen
- **anerkannte Fachkraft** oder
- wenn die Qualifikation noch nicht anerkannt ist eine **ausreichende Punktzahl** nach § 20b AufenthG (aktuell mindestens 6 Punkte). Weitere zwingende Voraussetzungen nach § 20a Absatz 4 AufenthG:
  - Qualifikation:
    - ausländische Berufsqualifikation, im Herkunftsstaat anerkannt und mindestens 2-jährige Ausbildungsdauer, von fachkundiger inländischer Stelle bestätigt,
    - Hochschulabschluss, im Herkunftsstaat anerkannt, von fachkundiger inländischer Stelle bestätigt, oder
    - Berufsabschluss an einer Auslandshandelskammer
  - A1 Deutschkenntnisse und mehr oder B2 Englischkenntnisse und mehr (dieses Niveau ist Mindestvoraussetzung ohne dass es in der Punktetabelle Berücksichtigung findet)

#### Bedingungen des Aufenthalts mit einer Chancenkarte, § 20a Absatz 2 AufenthG

- Arbeitserlaubnis für maximal 20 Stunden/Woche
- Probebeschäftigung für maximal 2 Wochen, auch parallel. Voraussetzung:
  - qualifizierte Beschäftigung, oder
  - zielt auf Ausbildung ab, oder
  - zielt auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation ab
- Dauer, § 20a Absatz 5 AufenthG: Die AE wird für bis zu einem Jahr erteilt (Such-Chancenkarte). Kann bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages oder einer Zusage für eine qualifizierte Beschäftigung für 2 weitere Jahre verlängert werden (Folge-Chancenkarte)

**Die folgende Tabelle zeigt die Punktevergabe nach § 20b AufenthG, für Fälle in denen die Qualifikation als Fachkraft noch nicht anerkannt ist**

Die Nummern verweisen auf § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 12 AufenthG. Die innerhalb einer Zeile aufgeführten Werte stehen alternativ zueinander.

*Tabelle 1 Punktevergabe für die Chancen-Karte*

Kriterien	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
<b>Qualifikation</b>	Qualifikation mit Bedarf für <ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassungsmaßnahmen</li> <li>Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>Feststellung der Gleichwertigkeit</li> <li>Berufserlaubnis in reglementiertem Beruf, Nr. 1</li> </ul>			
<b>Sprachkenntnisse (Deutsch)</b>		gut (Niveau B2), Nr. 2	ausreichend (Niveau B1), Nr. 3	hinreichend (Niveau A2), Nr. 4
<b>Sprachkenntnisse (Englisch)</b>				beherrschen (Niveau C1), Nr. 5
<b>Berufserfahrung (im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation)</b>		mindestens 5 Jahre in den letzten 7 Jahren, Nr. 6	mindestens 2 Jahre in den letzten 5 Jahren, Nr. 7	
<b>Engpassberuf</b>				Engpassberuf gemäß Blaue Karte EU nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG, Nr. 8
<b>Alter</b>			bis 35 Jahre, Nr. 9	36-40 Jahre, Nr. 10
<b>Rechtmäßiger und ununterbrochener Voraufenthalt in Deutschland</b>				mindestens 6 Monate in den letzten 5 Jahren, Nr. 11
<b>Gemeinsamer Antrag auf Chancenkarte</b>				gemeinsam mit Ehepartner*in, der/die Anforderungen an Chancenkarte erfüllt, Nr. 12

## Fallbeispiel

### Was bedeutet die Chancenkarte mit dem Punktesystem für Joaquina und Hernando?

#### Klare Aussicht auf Chancenkarte für Joaquina

Chancenkarte aufgrund des Studienabschlusses Bachelor. Ansonsten nach dem Punktesystem:

- 4 Punkte, sofern die Ausbildung als Gestalt-Therapeutin/Coachin noch Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder Berufserlaubnis bedarf. Die Ausbildung müsste dafür jedoch noch abgeschlossen werden. Dann können die folgenden Punkte berücksichtigt werden
- 3 Punkte für C1 Deutschkenntnisse
- Die Berufserfahrung als Verwaltungsfachkraft kann nicht berücksichtigt werden, wenn es um die Punkte hinsichtlich der Arbeit als Gestalt-Therapeutin/Coachin geht. Die bisherige Berufserfahrung als Gestalt-Therapeutin/Coachin ist voraussichtlich nicht anerkennungsfähig, da sie ohne den Abschluss erbracht wurde
- 2 Punkte für Alter von 34 Jahren
- Der Voraufenthalt liegt zu lange zurück und kann nicht berücksichtigt werden

Joaquina erfüllt die benötigte Punktzahl von 6 Punkten, wenn die Ausbildung als Gestalt-Therapeutin/Coachin abgeschlossen wird.

Vorausgesetzt ist zudem die Lebensunterhaltssicherung.

#### Unklare Aussicht auf eine Chancenkarte für Hernando

Zwingende Voraussetzung sind A1 Deutschkenntnisse oder B2 Englischkenntnisse.

Mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Ballettlehrer besteht Aussicht auf eine Chancenkarte, wenn die Qualifikation durch eine inländische Stelle anerkannt wird. Ansonsten nach dem Punktesystem:

- 4 Punkte, sofern die die Ausbildung als Ballettlehrer oder Gestalt-Therapeut/Coach noch Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder Berufserlaubnis bedarf. Eine der Ausbildungen müsste dafür jedoch noch abgeschlossen werden. Dann können die folgenden Punkte berücksichtigt werden
- Die bisherige Berufserfahrung ist voraussichtlich nicht anerkennungsfähig, da sie ohne den Abschluss erbracht wurde
- 1 Punkt für Alter von 36 Jahren
- 1 Punkt für gemeinsamen Antrag auf Chancenkarte mit Joaquina, sofern eine Ehe besteht

Hernando erfüllt die benötigte Punktzahl von 6 Punkten, wenn die Ausbildung als Gestalt-Therapeut/Coach abgeschlossen wird und eine Ehe vorliegt. Zwingende Voraussetzung wäre noch das notwendige Deutsch- oder Englischniveau.

Vorausgesetzt ist zudem die Lebensunterhaltssicherung.

## 2. Sprachkurs

§ 16f AufenthG eröffnet neben einem Schulbesuch oder Schüler\*innenaustausch auch die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Spracherwerbs. Dabei ist zu beachten, dass studienvorbereitende Sprachkurse im Rahmen von § 16b AufenthG erteilt werden. Somit eignet sich § 16f AufenthG insbesondere für Sprachkurse im Zusammenhang mit der Beschäftigung als Fachkraft in Deutschland. Voraussetzung ist ein Intensivsprachkurs, der den Hauptzweck des Aufenthalts darstellt. Der Lebensunterhalt kann über ein Sperrkonto, ein Stipendium, eine Verpflichtungserklärung oder eine Nebentätigkeit gesichert werden. Erlaubt ist eine Nebentätigkeit von 20 Stunden/Woche.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Durch das Anheben der erlaubten Nebentätigkeit von 10 auf 20 Stunden wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG leichter zugänglich. Durch die Aufwertung von § 18a und § 18b AufenthG zu Anspruchsnormen kann flexibel in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung gewechselt werden.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen in § 16f AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Ist ein Sprachkurs für Joaquina und Hernando eine Möglichkeit?

##### Joaquina

Joaquina verfügt bereits über ein Sprachniveau von C1. Da ihr letzter Aufenthalt in Deutschland bereits 10 Jahre zurück liegt besteht in § 16f AufenthG eine gute Möglichkeit die Sprachkenntnisse aufzufrischen oder für einen Studienplatz auf C2 anzuheben. Auch der Wechsel in eine qualifizierte Beschäftigung ist durch den Sprachkurs vereinfacht. Für die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Nebentätigkeit ist das bestehende Sprachniveau von großem Vorteil.

##### Hernando

Da Hernando bisher nicht über Deutschkenntnisse verfügt ist das Erlernen der deutschen Sprache Voraussetzung für jede Form des Aufenthalts als Fachkraft. Je nach erlangtem Sprachniveau kann anschließend eine Ausbildung oder ein Studium absolviert werden. Sofern er eine der beiden Ausbildungen abgeschlossen hat kann auch in eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft gewechselt werden.

### 3. Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz

Nach § 17 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 9 Monate erteilt werden, um sich innerhalb dieser Zeit einen Ausbildungs- oder Studienplatz zu suchen.

#### Ausbildungsplatz

Voraussetzungen:

- unter 35 Jahre alt
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung
- Schulabschluss an einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss mit Hochschulreife
- B1 Deutschkenntnisse

#### Studienplatz

Voraussetzungen:

- Hochschulreife oder die Hochschulreife kann innerhalb von 9 Monaten am Studienkolleg erworben werden
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung
- ein bestimmtes Sprachniveau ist nicht aufenthaltsrechtlich vorgegeben, sondern ergibt sich aus den Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

Während des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche darf bis zu 20 Stunden/Woche gearbeitet werden. Im Anschluss an diese Aufenthaltserlaubnis soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung nach § 16a AufenthG, des Studiums nach § 16b AufenthG, für IT-Spezialist\*innen nach § 19c Absatz 2 AufenthG oder eines sonstigen Anspruchs erteilt werden. Ein Wechsel in eine qualifizierte Beschäftigung ist erlaubt, sofern die Qualifikation vorliegt.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Bei der Ausbildungsplatzsuche wird das Höchstalter von 25 auf 35 Jahre angehoben, das vorausgesetzte Sprachniveau von B2 auf B1 gesenkt und die Höchstdauer von 6 auf 9 Monate ausgedehnt.

Für die Ausbildungsplatz- und Studienplatzsuche wird das Verbot der Erwerbstätigkeit aufgehoben und eine Teilzeittätigkeit erlaubt. Durch die Aufwertung von § 18a und § 18b AufenthG zu Anspruchsnormen kann flexibel in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung gewechselt werden.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen in § 17 AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

## Fallbeispiel

**Ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche für Joaquina und Hernando zugänglich?**

### **Joaquina**

Joaquina erfüllt die Voraussetzungen für beide Aufenthaltszwecke, also Suche eines Ausbildungsplatzes oder Studienplatzes, vorausgesetzt der Lebensunterhalt ist gesichert.

Wenn sie im Laufe ihres Aufenthalts ein Arbeitsplatzangebot im Zusammenhang mit ihrem BA-Abschluss findet, könnte sie in eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung nach § 18b AufenthG wechseln.

Vorausgesetzt ist zudem die Lebensunterhaltssicherung.

### **Hernando**

Hernando ist für die Ausbildungsplatzsuche zu alt und verfügt nicht über das notwendige Deutschniveau.

Würde er vorab Deutsch auf einem ausreichend hohen Niveau lernen, um innerhalb von 9 Monaten am Studienkolleg die Voraussetzungen zum Studium zu vervollständigen, hätte er Zugang zur Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienplatzsuche.

Vorausgesetzt ist zudem die Lebensunterhaltssicherung.

## 4. Ausbildung in Deutschland

Nach § 16a AufenthG soll zum Zweck einer Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Davon sind auch vorbereitende Deutschkurse umfasst. Im Sinne des § 16a AufenthG muss es sich um eine 2-jährige Ausbildung handeln, die entweder im dualen System (Betrieb und Berufsschule) oder in der Berufsschule absolviert wird und staatlich anerkannt ist.

Der Lebensunterhalt ist eigenständig zu sichern. Nebentätigkeiten sind zu 20 Stunden/Woche erlaubt. Setzt der Ausbildungslehrgang keine eigenen Voraussetzungen an das Deutschniveau voraus, müssen Betroffene mindestens Niveau B1 beherrschen. Der Ausbildungsplatz kann einmalig mit einer Unterbrechung von maximal 6 Monaten gewechselt werden, sofern die Gründe für den Ausbildungsabbruch nicht selbst zu vertreten sind. Ein Wechsel in eine qualifizierte Beschäftigung ist erlaubt, sofern die Qualifikation vorliegt.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung wird von einer „kann“-Regelung zu einer „soll“-Regelung. Die Höchstgrenze für eine Nebentätigkeit wird von 10 auf 20 Stunden/Woche angehoben.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen in § 16a AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Ist eine Ausbildung für Joaquina und Hernando eine Möglichkeit?

##### Joaquina

Joaquina erfüllt die sprachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung. Sie müsste lediglich einen geeigneten Ausbildungsplatz vorweisen können.

Der Lebensunterhalt könnte im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung durch die Ausbildungsvergütung und bei einer schulischen Ausbildung durch einen Nebenjob gesichert werden.

##### Hernando

Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungsplatzes besteht bei der Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung keine Altersbeschränkung.

Hernando verfügt nicht über das notwendige Deutschniveau. Dieses könnte jedoch im Vorfeld der Ausbildung mittels einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG erworben werden. Dazu muss jedoch bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegen.

Der Lebensunterhalt könnte, wie bei Joaquina durch die Ausbildungsvergütung oder einen Nebenjob gesichert werden.

## 5. Studium in Deutschland

Nach § 16b AufenthG wird zum Zweck eines Vollzeitstudiums eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Voraussetzung ist die Zulassung zum Studium durch die Hochschule. Der Lebensunterhalt ist eigenständig zu sichern. Dazu darf eine Nebenbeschäftigung in begrenztem Maße ausgeübt werden. Diese darf 140 Arbeitstage/Jahr nicht überschreiten. Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. Bis zu 4 Stunden gilt die Tätigkeit als halber Arbeitstag. Während der Vorlesungszeit sind 20 Stunden/Woche zulässig, in den Semesterferien auch mehr.

Das Aufenthaltsgesetz macht keine Vorgaben für ein bestimmtes Sprachniveau. Dieses ergibt sich aus den Zulassungsvoraussetzungen zum jeweiligen Studiengang, wurde es nicht durch die Zulassungsentscheidung geprüft oder wird es nicht erst noch im Rahmen studienvorbereitender Maßnahmen erworben, muss es gegenüber der Ausländerbehörde nachgewiesen werden.

Auch für studienvorbereitende Maßnahmen kann für bis zu 2 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erteilt werden, siehe unten.

Auch während des Studiums kann in eine AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung nach §§ 18ff AufenthG gewechselt werden.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Die Möglichkeiten, den Lebensunterhalt während des Studiums durch eine Nebentätigkeit zu finanzieren, werden ausgeweitet. So gilt für das erste Jahr von studienvorbereitenden Maßnahmen keine Arbeitssperre mehr wie bisher. Das „Arbeitstagekonto“ wird von 120 auf 140 Tage erweitert.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen in § 16b AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Ist ein Studium für Joaquina und Hernando eine Möglichkeit?

##### Joaquina

Je nach Studiengang erfüllt Joaquina mit C1 die sprachlichen Voraussetzungen oder müsste ihr Sprachniveau zuvor auf C2 erhöhen, das könnte sie im Rahmen studienvorbereitender Maßnahmen auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG tun. Sie müsste lediglich einen geeigneten Studienplatz vorweisen können.

Der Lebensunterhalt könnte durch eine studentische Nebentätigkeit oder sonstigen Nebenjob gesichert werden.

##### Hernando

Hernando verfügt nicht über das notwendige Deutschniveau. Dieses könnte jedoch im Vorfeld an das Studium im Rahmen studienvorbereitender Maßnahmen erworben werden. Für den Fall, dass sein Schulabschluss nicht als „Abitur“ anerkannt wird, könnte er die fehlenden Voraussetzungen im Rahmen des Besuchs eines Studienkollegs erwerben. Voraussetzung wäre dabei die Zustimmung einer Hochschule für ein späteres Studium. Für beide Fälle könnte er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erhalten.

Der Lebensunterhalt könnte im Rahmen eines Nebenjobs und später gegebenenfalls in einer studentischen Nebentätigkeit gesichert werden.

## 6. Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Nach § 16d AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit dem Ziel einer anschließenden entsprechenden Erwerbstätigkeit erteilt werden. Dabei handelt es sich speziell um in Deutschland reglementierte Berufe, wie etwa in der Alten- und Krankenpflege, der Medizin oder dem Lehramt, aber auch um nicht reglementierte Berufe.

Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung, die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder Erteilung der Berufserlaubnis ausgeübt werden soll.

Die Regelung umfasst grob drei Szenarien:

- Die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme
- Ausgleich der praktischen Defizite durch Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf
- Anerkennung der Berufsqualifikation im Rahmen von Vermittlungsabsprachen

In den beiden ersten Szenarien erfolgt ein individuelles Anerkennungsverfahren vor Visumantragsstellung bereits aus dem Ausland heraus bei der zuständigen Anerkennungsstelle. Im dritten Szenario kommt es zu einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftsstaates.

Die Regelung enthält noch eine lange Reihe weiterer Bestimmungen, die hier nicht abgebildet werden können.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Regelerteilung anstelle Ermessen. Die Höchstarbeitszeit während der Anerkennungsmaßnahme wird von 10 auf 20 Stunden/Woche erweitert. Darüber hinaus gehende zeitlich unbeschränkte Beschäftigungen in der entsprechenden Qualifikation sind nicht mehr an die Voraussetzung gekoppelt, dass eine spätere Einstellungsbereitschaft seitens des Arbeitgebers vorliegt. Die Höchstdauer für die Maßnahme wird von 2 auf 3 Jahre ausgeweitet.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen in § 16d AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Ist eine Anerkennungsmaßnahme für Joaquina und Hernando eine Möglichkeit?

##### Joaquina

Sofern Joaquina in ihrem Ausbildungsberuf arbeiten möchte, und dieser eine Anerkennungsmaßnahme verlangt, wäre eine solche Anerkennungsmaßnahme denkbar sobald ein Ausbildungsabschluss vorliegt.

##### Hernando

Sofern Hernando in seinem Ausbildungsberuf arbeiten möchte, und dieser eine Anerkennungsmaßnahme verlangt, wäre eine solche Anerkennungsmaßnahme denkbar sobald ein Ausbildungsabschluss vorliegt.

## 7. Qualifizierte Beschäftigung

Liegt ein Arbeitsplatzangebot zum Zweck einer qualifizierten Beschäftigung vor wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erteilt, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt und nach § 18b AufenthG, wenn ein akademischer Abschluss vorliegt. Dabei darf jede qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden unabhängig von der ursprünglichen Qualifikation.

Die weiteren Voraussetzungen finden sich in § 18 AufenthG:

- Zustimmung der Bundesagentur, sofern nicht von Zustimmung befreit. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit dient einerseits dem Schutz der Bewerber\*innen vor Ausbeutung und andererseits dadurch auch dem deutschen Arbeitsmarkt vor nachteiligem Wettbewerb
- Berufsausübungserlaubnis (wenn erforderlich)
- Feststellung der Gleichwertigkeit (wenn erforderlich)
- schriftliche Absichtserklärung der Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber\*innen. Damit kann Scheinbeschäftigung strafrechtlich verfolgt werden
- Schutz der Rentensysteme. Bei Menschen über 45 Jahren muss das Einkommen bei einer Mindesthöhe liegen

Nach 3 Jahren besteht bereits Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis).

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Für Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung wurde die vorherige Ermessens-Regelung zu einer Anspruchs-Regelung. Dadurch geht die Verantwortung zur Auswahl von der staatlichen Seite auf die Arbeitgeber\*innen über. Fachkräfte mit nachgewiesener Qualifikation können nun auch jegliche fachfremde Tätigkeit ausüben, sofern es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt.

Keine Bindung der Tätigkeit mehr an die ursprüngliche Qualifikation. Die schriftliche Absichtserklärung kommt hinzu. Für das Mindesteinkommen für über 45-Jährige werden die Ausnahmemöglichkeiten erweitert.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen in § 18b AufenthG treten am 18.11.2023 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Haben Joaquina und Hernando Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit?

##### Joaquina

Es müsste lediglich ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen. Mit dem Hochschulabschluss ist Joaquina zu allen nicht reglementierten qualifizierten Beschäftigungen berechtigt. Zudem sind die oben ausgeführten Voraussetzungen zu beachten.

##### Hernando

Sobald er in einer seiner beiden Ausbildungen einen Abschluss erwirbt und die Gleichwertigkeit bestätigt ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung erteilt werden. Zudem sind die oben ausgeführten Voraussetzungen zu beachten.

## 8. Blaue Karte EU

Als besonderer Anreiz für Hochqualifizierte soll die Blaue Karte EU nach § 18g AufenthG dienen. Dabei ist mehr das Jahresgehalt, als die tatsächliche Qualifikation ausschlaggebend. Das Jahresmindestgehalt wird jährlich vom BMI festgelegt und beträgt 45.300 Euro für das Jahr 2024. Für Berufseinsteiger\*innen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in Deutschland einen Abschluss erworben haben und für Engpassberufe gilt ein niedrigeres Mindestgehalt von 41.041 Euro. Für bestimmte Berufsgruppen in Engpassberufen kann bei entsprechender Berufserfahrung auch eine Blaue Karte EU erteilt werden, wenn keine formelle Qualifikation vorliegt, § 18g Absatz 2 AufenthG.

Die Blaue Karte EU kann auch an Menschen mit Schutzstatus erteilt werden. Menschen mit einer Duldung können über den Umweg einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG ebenfalls eine Blaue Karte EU erhalten, das gilt auch für Menschen mit Abschiebungsverbot.

Die Blaue Karte EU bietet folgende Vorteile:

- Erleichterungen bei der Visumvergabe
- Wechsel der Arbeitsstelle ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Ausländerbehörde muss lediglich informiert werden
- Verkürzte Frist zur Niederlassungserlaubnis
- Familiennachzug, ohne Sprachanforderungen für Ehepartner\*in
- Erleichterungen der Binnenmigration innerhalb der EU

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Die Regelung zur Blauen Karte EU werden aus dem § 18b Absatz 2 AufenthG in einen eigenen § 18g AufenthG überführt und dort ausführlich dargestellt. Die beiden unterschiedlichen jährlichen Mindestgehälter werden gesenkt. Die Anzahl der Engpassberufe wird stark ausgeweitet und das niedrigere Mindestgehalt auch für Berufseinsteiger\*innen angewendet. Durch eine Änderung der Ausschlussgründe in § 19f Absatz 1 AufenthG ist die Blaue Karte EU auch für Schutzberechtigte zugänglich.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen zu §18g AufenthG treten am 18.11.2023 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Haben Joaquina und Hernando Anspruch auf eine Blaue Karte EU?

##### Joaquina

Entscheidend wäre ein Arbeitsvertrag zu einer qualifizierten Beschäftigung mit einem entsprechenden Mindestgehalt.

##### Hernando

Solange kein anerkannter Berufsabschluss vorliegt ist eine Blaue Karte EU für Hernando nicht zugänglich.

## 9. Sonstige Beschäftigung

Nach § 19c Absatz 1 AufenthG kann auch unabhängig von einer Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit erteilt werden, sofern die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies bestimmt. Dazu zählen etwa

- Au-Pair (bis 27 Jahre), § 12 BeschV
- Freiwilligendienst, § 14 BeschV
- Pflegehilfskraft, § 22a BeschV
- Berufskraftfahrer\*innen, § 24a BeschV
- künstlerische oder artistische Beschäftigung oder Beschäftigung als Hilfspersonal, § 25 Nummer 1 BeschV. Hierbei würde eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen, um festzustellen, dass für die Tätigkeit nicht bereits in Deutschland Arbeitskraftangebote vorliegen. Bei Visumantragstellung muss durch die Botschaft und Ausländerbehörde festgestellt werden, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit nach § 25 Nummer 1 BeschV oder um eine selbständige Tätigkeit nach § 21 Absatz 5 AufenthG handelt

Nach §19c Absatz 2 AufenthG kann auch aufgrund ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit erteilt werden, sofern die Beschäftigungsverordnung dies bestimmt. Theoretisch könnten alle möglichen besonders nachgefragten Berufsgruppen erfasst sein, § 6 Beschäftigungsverordnung nennt derzeit jedoch nur die Informations- und Kommunikationstechnologie.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Die Regelung zu Pflegehilfskräften wird neu eingeführt und bei Berufskraftfahrer\*innen wird zur Vereinfachung unter anderem auf Sprachkenntnisse verzichtet.

#### Inkrafttretens der Regelung

§ 22a BeschV tritt am 01.02.2024 in Kraft. Die Änderungen in § 24a BeschV treten am 18.11.2023 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Haben Joaquina und Hernando Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer sonstigen Beschäftigung?

##### Joaquina

Es liegen keine klaren Anknüpfungspunkte vor.

##### Hernando

Das Profil des Balletlehrers lässt eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer sonstigen Beschäftigung in Verbindung mit einer künstlerischen Tätigkeit als möglich erscheinen. Dazu müsste entweder ein Arbeitsvertrag zu einer entsprechenden künstlerischen Beschäftigung vorliegen oder eine entsprechende selbständige Tätigkeit als Unternehmensplan vorgelegt werden damit es von der BA geprüft werden kann.

## 10. Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

Nach § 20 AufenthG wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erteilt im Anschluss an

- ein Studium
- eine Forschungstätigkeit
- eine Ausbildung
- die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder Erteilung der Berufsausübungserlaubnis
- eine Assistenz- oder Helferausbildung

in Deutschland. Der Titel berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit und setzt die eigenständige Lebensunterhaltssicherung voraus. Die Aufenthaltserlaubnis kann für insgesamt bis 18 Monate erteilt werden.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Diese Regelung dient fortan nur noch Personen, die direkt vorher eine der in § 20 AufenthG genannten Qualifikationen in Deutschland erworben haben. Dabei gibt es eine Erweiterung auf Personen, die eine Assistenz- oder Helferausbildung absolviert haben. Für sich im Ausland befindende Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche fortan im Rahmen der Chancen-Karte nach § 20a AufenthG erteilt werden. Dazu werden die bisherigen Absätze 1 und 2 aufgehoben und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2. Fortan gilt diese Regelung für alle Qualifikationen als Anspruchs-Regelung und neuerdings auch hinsichtlich einer selbständigen Tätigkeit oder sonstigen qualifizierten Beschäftigung auch außerhalb der erlernten Qualifikation. Insgesamt wird die Höchstdauer auf 18 Monate vereinheitlicht. Es besteht nun eine allgemeine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit und keine Beschränkung mehr auf Probebeschäftigungen.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Erweiterung um Assistenz- oder Helferausbildung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Die weiteren Änderungen in § 20 AufenthG treten am 01.06.2024 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Können Joaquina und Hernando von dieser Regelung zur Arbeitsplatzsuche Gebrauch machen?

##### Joaquina

Joaquina hat vor einiger Zeit zwei Jahre in Deutschland verbracht und in dieser Zeit einen Deutschkurs besucht. Aber für die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG muss der Aufenthalt in Deutschland unmittelbar vorangegangen sein und es muss sich um einen der oben genannten Bildungsaufenthalte handeln.

##### Hernando

Für Hernando kommt diese Regelung ebenfalls nicht in Betracht.

## 11. Selbständige Tätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG setzt voraus, dass

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Nach § 21 Absatz 5 AufenthG kann auch abweichend von diesen 3 Voraussetzungen eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt werden. Dazu zählen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 Einkommenssteuergesetz folgende Tätigkeiten:

„Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.“

Nach § 21 Absatz 2b AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Gründung eines Unternehmens erteilt werden, wenn die betroffene Person eine Fachkraft ist und ein Gründungsstipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vorliegt.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Die Möglichkeit der Unternehmensgründung ist hinzugekommen. Die Möglichkeiten nach drei Jahren erfolgreicher selbständiger Tätigkeit eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten wurden verbessert.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen in § 21 AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

#### Fallbeispiel

##### Können Joaquina und Hernando mit ihrer selbständigen Tätigkeit in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Joaquina und Hernando sind derzeit in Ecuador mit gestalttherapeutischen Seminaren selbständig beschäftigt. Diese können als freiberufliche Tätigkeit im Sinne einer künstlerischen, erlebnispädagogischen oder therapeutischen Tätigkeit gesehen werden. Dazu müssten sie ein Unternehmenskonzept vorlegen, welches gewährleistet, dass sie mit der selbständigen Tätigkeit den Lebensunterhalt sichern können.

## 12. Familiennachzug zu Fachkräften

Familiennachzug zu Ausländer\*innen (auch zeitgleich) nach Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG ist möglich, wenn die stammrechtliche Person einen Aufenthaltstitel hat und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Bei verschiedenen Aufenthaltserlaubnissen, etwa für qualifizierte Beschäftigte oder Selbständigkeit, muss kein ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden. Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist immer Voraussetzung. Erfasst ist die Kernfamilie, also Eheleute und deren minderjährige Kinder.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zwischen dem 1. März 2024 und Ende 2028 besteht die Möglichkeit über die Kernfamilie hinaus auch die Eltern und Schwiegereltern nach Deutschland nachzuholen, etwa um sie zu pflegen und zu betreuen, § 36 Absatz 4 AufenthG. Voraussetzung ist die Lebensunterhaltssicherung. Auf den sonst üblichen Nachweis des Wohnraums nach § 29 Absatz 1 AufenthG wird für diese Gruppe verzichtet.

### Änderungen und Inkrafttreten

#### Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung

Die Befreiung von der Wohnraumpflicht für bestimmte Stammrechtige werden erweitert. Die Erlaubnis zum Nachholen der Eltern und Schwiegereltern kommt als Anreiz für Fachkräfte hinzu.

#### Inkrafttretens der Regelung

Die Änderungen in § 29 AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

### Fallbeispiel

#### Inwiefern stellen die Normen des Familiennachzugs eine Möglichkeit für Joaquina und Hernando dar gemeinsam nach Deutschland zu migrieren?

Die Regelungen des Familiennachzugs setzen voraus, dass die Personen in einer Kernfamilie miteinander verbunden sind, dass also ein Eheverhältnis oder eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt oder eine Elternschaft zu einem minderjährigen Kind.

Die im Vorangegangenen vorgestellten Regelungen bieten unterschiedliche Anknüpfungspunkte, um von Angehörigen der Kernfamilie begleitet zu werden. Die Regelungen zum Familiennachzug kommen für Joaquina und Hernando nur in Betracht, wenn sie verheiratet sind. Dann könnte beispielsweise eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung von Joaquina dazu führen, dass Hernando in Deutschland als Ehepartner eine Beschäftigung unabhängig von einer formellen Qualifikation ausüben darf.

## Impressum

2. überarbeitete Auflage  
Kiel, 1. März 2024

Herausgeber:  
Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen  
[www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb](http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb)

Autor:  
Elias Elsler  
Karolinenweg 1  
24105 Kiel

Telefon (0431) 988-1291  
Telefax (0431) 988-610 1293

[fb@landtag.ltsh.de](mailto:fb@landtag.ltsh.de)

